

Einschreiben mit Rückschein

Amtsgericht Landshut
Maximilianstraße 22
84028 Landshut

S t r a f a n t r a g

zur Erhebung der öffentlichen Klage

von

Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning

- Antragsteller –

gegen

Andrea Knyrim

beschäftigt bei Hauptzollamt Landshut, Leiterin Sachgebiet Vollstreckung

Herrn Bauer

beschäftigt bei Hauptzollamt Landshut, Mitarbeiter Sachgebiet Vollstreckung

Herrn Ascher

beschäftigt bei Hauptzollamt Landshut, Mitarbeiter Sachgebiet Vollstreckung

Herrn Pieper

Behördenleiter Hauptzollamt Landshut,
Dienstgebäude: Sonnenring 14, 84032 Altdorf,
Postfach 1595, 84003 Landshut

- die Beschuldigten –

wegen des Verdachts

auf Diebstahl in besonders schwerem Fall entsprechend §§ 242, 243 StGB

Der Antragsteller bittet um zügige Bearbeitung, da „Gefahr in Verzug“ ist und Wiederholungsgefahr besteht.

Streitwert (derzeit): 188,93 EUR + 28,78 EUR
Sachliche Zuständigkeit / Gerichtsbarkeit entsprechend §§ 12, 13, 23 (1) GVG: Amtsgericht
Gerichtsstand nach § 7 (1) StPO: Amtsgericht Landshut

1. Vorgeschichte der Straftaten

Der Antragsteller ist gesetzlich kranken- und pflegeversichert bei der DAK-Gesundheit Hamburg.

2013 wurden dem Antragsteller bei Versicherungsende von Kapitallebensversicherungen die daraus resultierenden Sparerlöse vom Konto beim Versicherer auf das Konto bei der VR Bank überwiesen und damit die eingeschränkte Verfügungsgewalt über sein privates Eigentum aufgehoben.

Seit 2014 besteht ein Rechtsstreit zwischen der DAK-Gesundheit und dem Antragsteller, da die DAK-Gesundheit behauptet diese Auszahlungen 2013 seien plötzlich Betriebsrenten geworden, die mit Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung zu verbeitragen seien. Den Beweis für ihre Behauptung ist die DAK-Gesundheit allerdings bis heute schuldig geblieben. Diese privaten Sparerlöse sind weder nach Gesetz „Abfindungen“ für eine nie existente Anwartschaft auf einen Versorgungsbezug (§ 229 Sozialgesetzbuch V), noch hat die DAK-Gesundheit die Absicht die drei Beweise vorzulegen, die nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1660/08 Rn12 - Rn14 vom 28.09.2010) für den Beweis der Existenz eines Versorgungsbezugs erforderlich sind. Sie kann es auch nicht, denn diese Beweise sind nicht und waren nie existent; der Antragsteller wüsste als erster davon, dass ihm der Arbeitgeber eine schriftliche Zusage gemacht hätte, ihm später Betriebsrenten bezahlen zu wollen.

Die DAK-Gesundheit hat fast 7 Jahre mit dieser bewusst unwahren Behauptung monatlich Zwangs-Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erhoben. Den Zwang hat sie mit der Nötigung erzeugt ansonsten Leistungen zur Krankenversorgung zu verweigern. Der Antragsteller hat im Oktober 2020 beschlossen, dieser Nötigung nicht mehr stattzugeben.

Um zu versuchen die monatliche Zwangsverbeitragung trotzdem durchzusetzen könnte die DAK-Gesundheit versuchen eine Zwangsvollstreckung/Pfändung durchzuführen. Dazu müsste sie den § 66 des Sozialgesetzbuches X bemühen. Nach **SGB X § 66 (3) Satz 3** gilt zunächst

„Abweichend von Satz 1 vollstrecken die nach Landesrecht zuständigen Vollstreckungsbehörden zugunsten der landesunmittelbaren Krankenkassen, die sich über mehr als ein Bundesland erstrecken, nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes.“

Das **Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Bund) (VwVG)** besagt in **§1 „Vollstreckbare Geldforderungen“**:

„(1) Die öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Verwaltungswege vollstreckt.

*(2) **Ausgenommen** sind solche öffentlich-rechtlichen Geldforderungen; [...] für **die ein anderer Rechtsweg** als der Verwaltungsrechtsweg begründet ist.*

(3) [...]“

Für die Forderung der DAK ist zunächst einmal der Rechtsweg der Sozialgerichtsbarkeit begründet. Da die DAK aber keine gesetzliche Grundlage für ihre Forderung nach Krankenkassen- und Pflegeversicherungs-Beiträge für die Sparerlöse aus privaten Kapitallebensversicherungen aufzeigen kann, geht es um den Rechtsweg zur Verfolgung von Straftaten (§ 263 Strafgesetzbuch). Es ist also in jedem Fall ein anderer Rechtsweg als der Verwaltungsrechtsweg begründet und somit ist weder der **§ 3 des VwVG noch das gesamte VwVG anwendbar**.

Nach **SGB X § 66 (4)** gilt:

„(4) Aus einem Verwaltungsakt kann auch die Zwangsvollstreckung in entsprechender Anwendung der Zivilprozessordnung stattfinden. Der Vollstreckungsschuldner soll vor Beginn der Vollstreckung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt werden. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter oder ein anderer auf Antrag eines Leistungsträgers von der

Aufsichtsbehörde ermächtigter Angehöriger des öffentlichen Dienstes. *Bei den Versicherungsträgern* und der Bundesagentur für Arbeit *tritt in Satz 3 an die Stelle der Aufsichtsbehörden der Vorstand.*“

Die DAK kann also nach SGB X § 66 (4) eine Zwangsvollstreckung in entsprechender **Anwendung der Zivilprozessordnung (ZPO)** initiieren. Die „vollstreckbare Ausfertigung“ des Mahnbescheides ist vom **Vorstand der DAK** zu erwirken.

Nach **ZPO § 699 Vollstreckungsbescheid** gilt:

„(1) Auf der Grundlage des Mahnbescheids erlässt das Gericht auf Antrag einen Vollstreckungsbescheid, wenn der Antragsgegner nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat. Der Antrag kann nicht vor Ablauf der Widerspruchsfrist gestellt werden; [...]“

Die DAK-Gesundheit kann also mit der „vollstreckbaren Ausfertigung“ des Mahnbescheides beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf einen Vollstreckungsbescheid stellen. Zu hoffen wäre, dass das Gericht allerdings vor Ausstellung eines solchen Vollstreckungsbescheides die Rechtmäßigkeit eines solchen nach Gesetz und Recht prüfen würde. Und wenn das ausstellende Gericht eine solche Überprüfung zunächst „vergessen“ sollte, dann könnte der „Antragsgegner“ immer noch **nach ZPO § 700 Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid** dagegen vorgehen.

Denn erst die Beachtung von **ZPO § 704 ff**

§ 704 „Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurteilen, die rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.“

kann letztlich zu einer gesetzeskonformen Zwangsvollstreckung führen.

Die DAK-Gesundheit versucht also eine **gesetzeswidrige Zwangsvollstreckung mit Behauptung der Anwendbarkeit des VwVG**, weil sie zu Recht befürchtet, eine Zwangsverbeitragung mit ordentlich durchgeführtem Mahnverfahren nach ZPO und mit Antrag bei einem Amtsgericht auf gesetzeskonforme Vollstreckungsanordnung nach ZPO würde bei einem Amtsgericht, welches die Rechtsprechung nach Gesetz und Recht durchführt, misslingen.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 23.11.2020 an die drei Mitglieder des Vorstandes der DAK-Gesundheit (nachfolgend kurz DAK) mitgeteilt, dass er aufgrund der fortgesetzten Verweigerung der DAK die Gesetzlichkeit der Zwangsverbeitragung zu beweisen und der fortgesetzten Verweigerung der DAK die rechtliche Auseinandersetzung mit Personen zu führen, die dazu vom Vorstand zur juristischen Vertretung der DAK-Gesundheit bevollmächtigt wurden, die Zahlungen dieser gesetzeswidrig erzwungenen Beiträge einstellen wird.

Am 01.12.2020 hat der Antragsteller eine auf den 25.11.2020 datierte anonyme Zahlungserinnerung von der DAK bzgl. der „ausstehenden“ Beiträge für den Oktober 2020 über 176,43 EUR, 7,50 EUR Säumniszuschläge und 5,00 EUR Mahngebühr (gesamt 188,93 EUR) erhalten. Diese Zahlungserinnerung erfüllt keineswegs die Bedingungen eines Mahnverfahrens nach § 66 (4) SGB X i.V.m. §§ 688 bis 699 ZPO, enthält aber die **Nötigung** „Ruhender Versicherungsschutz“ (**BM1**)

2. Ablauf der Straftaten

Am **19.01.2021** hat der Antragsteller ein auf den 14.01.2021 datiertes **anonymes** Schreiben aus dem Sachgebiet „Vollstreckungsankündigung“ des Hauptzollamtes Landshut (nachfolgend HZA) erhalten (**BM2**).

Dem ist zu entnehmen, dass das HZA über die Geldforderung von 188,93 EUR eine „Vollstreckung durchzuführen“ hat. Der Gesamtbetrag entspricht dem in **BM1** „zur Zahlung erinnerten“ Gesamtbetrag, ist aber detaillierter aufgeschlüsselt.

Die Behörde, für die zu vollstrecken sei, sei das „DAK-Gesundheit – Servicecenter Mitgliedschaftsservice“. Es handelt sich um ein Servicecenter der DAK, in welchem die Mitarbeiter nach Kenntnis des Antragstellers keine auf den Vorstand der DAK zurückzuführende Bevollmächtigung zur rechtlichen/gerichtlichen Vertretung der DAK besitzen.

Die Vollstreckung bezieht sich auf die „Vollstreckungsanordnung/-ersuchen W351708423 vom 07.01.2021“, wobei es dem Antragsteller überlassen bleibt zu erraten, ob es sich um ein „Vollstreckungsersuchen“ oder um eine „Vollstreckungsanordnung“ des DAK Servicecenters handeln soll.

Das HZA droht bei Nichtbezahlung u.a. mit der Möglichkeit eine Pfändung bei der Bank des Antragstellers „ohne weitere Ankündigung“ durchführen zu wollen. Das HZA teilt mit: „Mit diesem Schreiben werden Sie nochmals auf die Ihnen bereits bekannt gegebenen **vollstreckbaren Bescheide** hingewiesen“.

Laut Schreiben des HZA könne der Antragsteller zwar „Einwendungen“ erheben, diese würden aber die Vollstreckungsstelle nicht daran hindern die „Vollstreckung fortzusetzen und die [...] Maßnahmen auszuführen“ (**BM2**).

Am **20.01.2021** hat der Antragsteller das HZA Sachgebiet Vollstreckung darauf hingewiesen, dass ihm weder ein Mahnverfahren noch resultierende Mahnbescheide nach ZPO bekannt sind, die Vollstreckung auf unwahren Angaben des DAK Servicecenters beruhe und dass das HZA mit den „Ihnen bereits bekannt gegebenen vollstreckbaren Bescheiden“ ebenfalls unwahre Behauptungen aufstelle und die damit verbundenen Drohungen der Vollstreckung den Straftatbestand der Nötigung (nach § 240 StGB) erfüllen.

Angesichts dessen wird die Person des HZA Sachgebiet Vollstreckung aufgefordert sich zu identifizieren und dem Antragsteller bis zum 03.02.2021 „eine Kopie der referenzierten Vollstreckungsanordnung/-ersuchen vom 07.01.2021“ „bis spätestens 03.02.2021“ zu senden.

Dieses Schreiben hat der Antragsteller vorab per Email an die Adresse sgg.hza-landshut@zoll.bund.de gesandt (**BM3**). Bei der späteren Suche nach der Email-Adresse der **Leiterin Sachgebiet Vollstreckung des HZA, Frau Knyrim** hat ein Mitarbeiter des HZA diese Email-Adresse genannt und, auf die Vorhaltung dies sei ja auch die Adresse des Herrn Bauer, glaubhaft mitgeteilt, alle Emails an diese Adresse „gingen ausnahmslos über den Schreibtisch von Frau Knyrim und würden von dieser an die jeweiligen Mitarbeiter verteilt. Wer immer das erste Schreiben vom 14.01.2021 angeordnet und wer es erstellt/gesendet hat, Frau **Knyrim** ist spätestens seit 20.01.2021 in die Straftaten involviert.

Am **23.01.2021** hat der Antragsteller ein auf den 21.01.2021 datiertes Schreiben (also eine unmittelbare Reaktion auf die Email-Sendung seines Schreibens vom 20.01.2021) eines Herrn **Bauer (im Auftrag)** erhalten (**BM4**).

Mit diesem Schreiben hat er passiv die geforderte Übersendung „einer Kopie der referenzierten Vollstreckungsanordnung/-ersuchen vom 07.01.2021“ verweigert und stattdessen behauptet es sei eine „Vollstreckungs**an**ordnung vom 07.01.2021“ des DAK Servicecenters Mitgliedschaftsservice gewesen, deren „Vollstreckbarkeit durch die Übermittlung bestätigt sei.

Dem Antragsteller wird unterstellt: „In Ihrem Schreiben wenden Sie sich gegen den zu vollstreckenden Bescheid“, wobei der doch schon die bloße Existenz eines solchen Bescheides in Abrede gestellt hat.

Seine Einwände gegen den (nach wie vor nicht nachgewiesenen Bescheid) könne der Antragsteller „gemäß § 256 Abgabenordnung nur außerhalb des Vollstreckungsverfahrens bei der Stelle geltend“ machen, „die den Bescheid erlassen und die Vollstreckung angeordnet hat“.

Abgabenordnung (AO) § 1 Anwendungsbereich

*(1) Dieses Gesetz gilt für **alle Steuern einschließlich der Steuervergütungen**, die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union geregelt sind, soweit sie durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden.*

In Umkehrung des grundlegenden Rechtsprinzips haben die beauftragende Frau **Knyrim** und der im Auftrag handelnde Herr **Bauer** nicht etwa die „ersuchende oder anordnende“ DAK aufgefordert die Rechtmäßigkeit ihrer Forderung zu beweisen, sondern den Antragsteller aufgefordert, er müsse die DAK **bis zum 15.02.2021** davon überzeugen ihr „Ersuchen“ / ihre „Anordnung“ zurück zu ziehen, da Herr Bauer andernfalls die Vollstreckung fortsetzen werde. (**BM4**)

Am **26.01.2021** hat der Antragsteller mit einem Begleitschreiben an den **Herrn Bauer vom HZA Sachgebiet Vollstreckung** eine Kopie eines Schreibens an die DAK gesandt.

Im Schreiben an die Vorstände, den Mitgliedschaftsservice und (cc) Mitglieder des Verwaltungsrats der DAK ebenfalls vom **26.01.2021** werden diese mit Zitaten der relevanten gesetzlichen Grundlagen detailliert darüber informiert, dass eine Vollstreckung nach § 66 (3) SGB X i.V.m. VwVG gesetzeswidrig ist, da entsprechend § 1 (2) VwVG der Verwaltungsrechtsweg ausgeschlossen und für die Forderungen der DAK der Rechtsweg der Sozialgesetzgebung begründet ist. Die DAK vermeidet „aus gutem Grund“ zu versuchen eine nach § 66 (4) SGB X gesetzlich mögliche Zwangsvollstreckung in die Wege zu leiten, weil dafür die ZPO einzuhalten ist mit nach ZPO erfolgtem Mahnverfahren und einem dann vom Amtsgericht verfügten **Vollstreckungsbescheid** als Voraussetzung für eine Zwangsvollstreckung. Die DAK versucht

dies zu umgehen, da sie auch nach 7 Jahren ihre Forderungen gesetzlich nicht begründen kann. Der Antragsteller hat weiterhin von den Vorständen der DAK die Rückgängigmachung ihres gesetzeswidrigen Vollstreckungsersuchens bis zum 09.02.2021 gefordert.

Im Begleitschreiben an Herrn **Bauer** wurde ihm deutlich zu verstehen gegeben, dass auch der Verweis auf den § 256 der Abgabenordnung keine Rechtsgrundlage liefert, da es sich bei den Forderungen der DAK nicht um **Steuern oder Steuervergütungen** handelt (§ 1 (1) Anwendungsbereich der AO). Ihm sei damit nun die fehlende Rechtsgrundlage für eine Vollstreckung bekannt und jedes weitere Tätigwerden ohne gesetzliche Basis würde für ihn Erfüllung des Straftatbestandes § 257 Begünstigung StGB des Betrugs (§ 263 StGB) der DAK-Gesundheit bedeuten, wobei beim Betrug bereits die Absicht strafbar ist. (**BM5**)

Dieses Beweismittel **BM5** dient explizit nicht dem Nachweis der Begünstigung des Betrugs der DAK durch Mitarbeiter des HZA, da dafür ja der Beweis des Betruges der DAK unmittelbare Voraussetzung ist und deshalb diese **Begünstigung kein Bestandteil dieses Strafantrages** ist. **Dieses Beweismittel BM5 ist ausschließlich aufgeführt** für den Nachweis, dass das HZA ausführlich über die fehlende Rechtmäßigkeit der von ihr bearbeiteten „Vollstreckungsanordnung vom 07.01.2021“ informiert wurde. Da der Antragsteller dieses Schreiben an Herrn Bauer wiederum vorab per Email an die Adresse sgg.hza-landshut@zoll.bund.de gesandt hat, war auch darüber die **Leiterin Sachgebiet Vollstreckung des HZA, Frau Knyrim** informiert.

Am **12.02.2021** teilt die VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG dem Antragsteller telefonisch mit, dass das HZA wegen einer Pfändung sein Konto hat sperren lassen.

Daraufhin schreibt der Antragsteller am **12.02.2021** eine **Beschwerde** an den **Behördenleiter Herrn Pieper des HZA Landshut** mit Kopie an die **Leiterin Sachgebiet Vollstreckung des HZA, Frau Knyrim (BM6)**.

In dieser werden die bisherigen Sachverhalte kurz aufgelistet und auf die Anhänge ANL1 bis ANL5 verwiesen, die den hiesigen Beweismitteln BM2 bis BM5 entsprechen. Des Weiteren gibt es zwei neue Dokumente als ANL6 und ANL7.

ANL6 ist eine Antwort eines Herrn Prechtl aus dem DAK Forderungsmanagement auf das Schreiben vom 26.01.2021 an die Vorstände, in welchem explizit bestätigt wird, dass es um Forderungen im Bereich des Sozialrechts geht (§ 229 SGB V). In diesem Schreiben selbstermächtigt sich die DAK mit Auszügen aus § 3 VwVG, obwohl dessen § 1 Abs. 2 die Anwendbarkeit des VwVG im Sozialrecht grundsätzlich ausschließt. Außerdem überführt die DAK das **HZA der Lüge**, indem sie mitteilt, dass die DAK an ihrem Vollstreckungs**ersuchen** beim HZA festhält, während doch das HZA am 21.01.2021 behauptet hat, es wäre eine Vollstreckungs**anordnung** gewesen (siehe **BM4**).

In **ANL7** wird der Vorstand der DAK nochmals darauf hingewiesen, dass eine Vollstreckung nach Verwaltungsvollstreckungsgesetz wegen dessen § 1 (2) VwVG rechtswidrig ist. In der Beschwerde steht dazu: „Am 11.02.2021 habe ich der DAK-Gesundheit erneut mitgeteilt, dass sie zur Durchsetzung ihres Betrugs in besonders schwerem Fall (§ 263 StGB) die Absicht verfolgt § 1 VwVG, § 66 SGB X und §§ 699 ff der Zivilprozessordnung zu brechen (Anlage 7). Eine Kopie des Schreibens habe ich gestern (11.02.2021) vorab per **Email** um 10:33 Uhr an Ihren **Herrn Bauer** gesendet (Anlage 7, letzte Seite)“, womit natürlich auch die **Leiterin Sachgebiet Vollstreckung des HZA, Frau Knyrim** informiert war.

In der Beschwerde teilt der Antragsteller mit: „Heute am 12.02.2021 wurde mir von meiner Bank mitgeteilt, dass das Hauptzollamt mein Konto wegen Pfändung hat sperren lassen“ und „Ich fordere Sie in aller Deutlichkeit dazu auf dafür Sorge zu tragen, dass **Ihre Mitarbeiter sich an die Gesetze halten**. Insbesondere fordere ich:

- die **unverzügliche** Freigabe meines Kontos mit **sofortiger** Mitteilung des Vollzugs,
- die Offenlegung der Grundlage dieses gesetzeswidrigen Vollstreckungsersuchens der DAK-Gesundheit **W 351 708 423 vom 07.01.2021** wie bereits am 20.01.2021 gefordert **bis zum 18.02.2021**,
- die **grundsätzliche Einräumung einer Einspruchsmöglichkeit durch mich gegen eine Zwangsvollstreckung**, wie es ein **rechtsstaatliches Verfahren vorsieht**. Dies gleichbedeutend mit der **Vorlage eines vom Amtsgericht verfügten Vollstreckungsbescheides** durch Sie.

Selbstverständlich behalte ich mir weitere rechtliche Schritte vor.“

Das Schreiben wurde vorab am 12.02.2021 auch an die Email-Adresse poststelle.hza-landshut@zoll.bund.de gesendet.

Dieses Schreiben hat der Antragsteller vorab am 12.02.2021 per Email nicht nur an die Adresse sgg.hza-landshut@zoll.bund.de gesandt, sondern auch an die Email-Adresse poststelle.hza-landshut@zoll.bund.de. Der gleiche Mitarbeiter, der glaubhaft mitgeteilt hatte, alle Emails an die Adresse sgg.hza-landshut@zoll.bund.de „gingen ausnahmslos über den Schreibtisch von Frau Knyrim, hatte ebenfalls mitgeteilt die Email-Adresse poststelle.hza-landshut@zoll.bund.de würde in gleicher Weise vom Behördenleiter Herrn Pieper behandelt. Das bedeutet, dem Behördenleiter war die Beschwerde bereits am 12.02.2021 bekannt (**BM6**).

Der Antragsteller vermutet in der Beschwerde (**BM6**): „Es darf davon ausgegangen werden, dass eine Kopie dieses DAK-Schreibens vom 04.02.2021 bei Ihnen [dem HZA] früher eingegangen ist, um die Mitwirkung am Betrug durch das Hauptzollamt Landshut zu befördern.“ Diese Vermutung wird gestützt durch die Tatsache, dass die an die VR-Bank gesendete „Pfändungs- und Einziehungsverfügung“ auf den 10.02.2021 datiert ist (siehe **BM7**) und die Sperrung des Kontos bereits am 12.02.2021 von der VR-Bank mitgeteilt wurde, obwohl doch das HZA dem Antragsteller bis zum 15.02.2021 Zeit gegeben hatte (siehe **BM4**), die DAK von der Rücknahme der/des „Vollstreckungsanordnung/-ersuchens“ zu „überzeugen“. Das HZA hatte es auf einmal sehr eilig, die Pfändung ohne Beachtung der Gesetze durchzuziehen.

Der Antragsteller hat am **16.02.2021** ein auf den 12.02.2021 datiertes Schreiben von einem Herrn Ascher (im Auftrag) erhalten in welchem er „Angaben zum Schuldgrund und zur Schuldart der Pfändung“ macht (**BM7**). Als „Behörde, die den Ursprungsbescheid erlassen hat“ ist die „DAK-Gesundheit – Servicecenter Mitgliedschaftsservice“ angegeben; dass dieses Servicecenter rechtlich nicht die DAK-Gesundheit vertreten darf, ficht das HZA nicht an. Als „Datum des **Ursprungsbescheides**“ ist der **16.11.2020** angegeben. Der Antragsteller wiederholt die Aussage aus Kap. 1 „Am 01.12.2020 hat der Antragsteller eine auf den **25.11.2020** datierte **anonyme Zahlungserinnerung** von der DAK bzgl. der „ausstehenden“ Beiträge für den Oktober 2020 über 176,43 EUR, 7,50 EUR Säumniszuschläge und 5,00 EUR Mahngebühr (gesamt 188,93 EUR) erhalten“ (siehe **BM1**); ein angeblicher „Ursprungsbescheid vom 16.11.2020“ ist dem Antragsteller nicht bekanntgegeben worden.

Dem Schreiben ist in der Anlage beigelegt die auf den **10.02.2021** datierte „**Pfändungs- und Einziehungsverfügung**“ mit dem Betreff „Verwaltungsvollstreckungsverfahren gegen Rudolf Mühlbauer“ Das HZA ignoriert, die ihm spätestens am 26.01.2021 bekannt gemachte Tatsache, „dass eine Vollstreckung nach § 66 (3) SGB X i.V.m. VwVG gesetzeswidrig ist, da entsprechend § 1 (2) VwVG der Verwaltungsrechtsweg ausgeschlossen und für die Forderungen der DAK der Rechtsweg der Sozialgesetzgebung begründet ist“.

Es ist erstaunlich, dass die „Pfändungs- und Einziehungsverfügung“ des HZA bei der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG spätestens am 12.02.2021 (wahrscheinlich schon am 11.02.2021) eintrifft, während der Nachweis darüber an den ebenfalls in Ismaning wohnhaften sogenannten „Schuldner“ bis zum 16.02.2021 benötigt.

In der „**Pfändungs- und Einziehungsverfügung**“ findet sich die Aufforderung an die VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG: „Sie werden hiermit aufgefordert, binnen zwei Wochen, von der Zustellung dieser Verfügung an gerechnet, dem Hauptzollamt unter Angabe des Geschäftszeichens zu erklären“ [.....] „Gemäß **§ 316 AO** sind Sie zur Abgabe dieser Erklärung verpflichtet“. Laut § 1 Abgabenordnung (AO) gilt:

§ 1 Anwendungsbereich (1) *Dieses Gesetz gilt für alle Steuern einschließlich der Steuervergütungen, die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union geregelt sind, soweit sie durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden.[...]*

Auf telefonische Nachfrage hat Herr Ascher dem Antragsteller mitgeteilt: ihn interessiere die gesetzliche Grundlage grundsätzlich nicht. Er sei Mitarbeiter von Herrn Bauer und er mache, womit dieser ihn beauftrage. Um das Schreiben vom 16.02.2021 an den Antragsteller und die „Pfändungs- und Einziehungsverfügung“ vom 10.02.2021 an die VR-Bank erstellen zu können hat Herr Ascher zwangsläufig Einsicht in die Akten nehmen müssen. D.h. er war darüber informiert, dass der Antragsteller mit Nachweis durch die relevanten Gesetzestexte überaus deutlich auf die Rechtswidrigkeit der Pfändung hingewiesen und ihre sofortige Einstellung verlangt hat.

Mit dem rechtswidrigen Verweis auf die Abgabenordnung (AO) wollte das HZA offensichtlich jeden Widerstand bei der VR-Bank gegen die gesetzeswidrige Pfändung im Keim ersticken. Es hat ja auch funktioniert; die VR-Bank teilt am 24.02.2021 an den Antragsteller mit: „Nachdem es auch bei dieser Form der **Vollstreckung nach den Bestimmungen der Abgabenordnung** entsprechende Rechtsmittel zur Abwehr gibt, empfehlen wir Ihnen, sich hierfür entsprechenden anwaltlichen Beistand zu nehmen.“

Der Antragsteller hat am 27.02.2021 eine auf den 25.02.2021 datierte Antwort der (im Auftrag handelnden) **Leiterin Sachgebiet Vollstreckung des HZA, Frau Knyrim**, erhalten (**BM8**) auf die Beschwerde vom 12.02.2021 (siehe **BM5**).

Gleich der erste Satz „Ihr Schreiben vom 12.02.2021 ist bei mir am 15.02.2021 eingegangen“ ist eine bewusst unwahre Behauptung (volkst. kurz: **Lüge**), denn sie hat es noch am 12.02.2021 vorab per Email erhalten. Frau Knyrim weiter: „Nach eingehender Prüfung habe ich festgestellt, dass sich am Sachverhalt nichts geändert hat“ – erstens: sie hätte nicht prüfen müssen, denn es wurde alles von ihr initiiert, zweitens: wie sollte sich auch durch den hier mit den Beweismitteln dargestellten Sachverhalt durch ihr Prüfen etwas ändern. Frau Knyrim: „die geltende Rechtslage ist daher unverändert“ ...die geltende Rechtslage lässt sich durch ihr Prüfen grundsätzlich nicht ändern. Frau Knyrim: „Dies wurde Ihnen bereits mit früheren Schreiben ausführlich und rechtlich einwandfrei dargestellt. Hierzu darf ich Sie auf das Schreiben meines Herrn Bauer vom 21.02.2021 [...] verweisen“ ... darin teilt der Herr Bauer mit es gelte § 256 AO, einer Abgabenordnung, die laut § 1 ihres Anwendungsbereiches für „**alle Steuern einschließlich der Steuervergütungen**“ anzuwenden ist. Frau Knyrim: „Hierzu darf ich Sie [...] insbesondere auf den von Ihnen geführten Schriftverkehr mit der DAK verweisen. Hieraus ergibt sich, dass die DAK unmissverständlich zu verstehen gibt, dass sie das Vollstreckungsersuchen zu 100% aufrechterhalten wird“ ... daraus ergibt sich zweierlei: 1) die DAK will ihre rechtswidrige Vollstreckung nach § 66 (3) SGB X i.V.m. dem VwVG unbeirrt fortsetzen und von diesem festen Willen zum Betrug ist Frau Knyrim so schwer beeindruckt, dass er bei ihr die unbedingte Gefolgschaft zum gesetzeswidrigen Mittun erzeugt 2) Frau Knyrim hat sich nun selbst der Lüge überführt; hier schreibt sie vom „Vollstreckungsersuchen“ der DAK, während sie am 21.01.2021 ihren Herrn Bauer noch behaupten ließ es wäre eine „Vollstreckungs**an**ordnung“ gewesen (**BM8**).

Der Behördenleiter Herr Pieper hat auf die ausschließlich an ihn gerichtete Beschwerde vom 12.02.2021 (die Leiterin Sachgebiet Vollstreckung Frau Knyrim erhielt das Schreiben lediglich cc bzw. zur Kenntnis) nicht geantwortet. Reagiert darauf hat nur Frau Knyrim und zwar „im Auftrag“.

3. Gesetzliche Regelungen zu den Straftaten

Die Beschuldigten stehen in einem „Vorgesetzten ← Mitarbeiter“ Verhältnis:

Behördenleiter HZA Herr Pieper

← (i.A.) Leiterin Sachgebiet Vollstreckung Andrea Knyrim

← (i.A.) Mitarbeiter Sachgebiet Vollstreckung Herr Bauer

← (i.A.) Mitarbeiter Sachgebiet Vollstreckung Herr Ascher

Dieses jeweilige Verhältnis kann keinen strafmildernden Umstand darstellen, denn in einem gesetzeskonformen Arbeitsvertrag kann kein Mitarbeiter verpflichtet werden im Auftrag des/der Vorgesetzten Straftaten zu begehen.

Die Beschuldigten des HZA Landshut Sachgebiet Vollstreckung haben **vorsätzlich**

ein gesetzeswidriges Vollstreckungsersuchen nach Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) von anonym gebliebenen und ohne Vollmacht zur rechtlichen Vertretung der DAK-Gesundheit ausgestatteten Mitarbeitern der „DAK-Gesundheit – Servicecenter Mitgliedschaftsservice“ zu einer Forderung aus einer sozialrechtlichen Auseinandersetzung

rechtswidrig umgewandelt in eine

gesetzeswidrig behauptete Vollstreckungsanordnung

daraus eine rechtswidrige „**Pfändungs- und Einziehungsverfügung**“

mit dem Betreff „Verwaltungsvollstreckungsverfahren“ erzeugt

und diese dann der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG versandt

mit dem rechtswidrigen Verweis auf die Vollstreckungsbedingungen der „Abgabenordnung“ (AO)

und der gesetzeswidrigen Behauptung der Pflicht der Bank nach § 316 AO Stellung zu nehmen

mit dem Ziel den angeblich vom Antragsteller geschuldeten Betrag, erhöht um eigene Gebühren, vom Konto des Antragstellers bei der VR-Bank zu stehlen.

Dies ist nicht nur ein vorsätzlicher Bruch des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) und der Abgabenordnung (AO), sondern **vorsätzlich begangener Diebstahl in besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 StGB**.

(Anmerkung: in den Gesetzesziten sind die nicht relevanten ODER-Alternativen grau dargestellt, deren Weglassen verändert die Wirkung des Gesetzestextes im konkreten Fall nicht):

Diebstahl nach § 242 StGB

„Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache [...] einem Dritten [DAK-Gesundheit] rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“.

„Der Versuch ist strafbar“.

§ 242 Diebstahl

(1) Wer eine **fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen**, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft**.

(2) **Der Versuch ist strafbar**.

Besonders schwerer Fall des Diebstahls nach § 243 StGB

„In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter [...] eine Sache stiehlt, die durch eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist [Konto bei VR-Bank *)]“

*) bisher war der Antragsteller jedenfalls der festen Überzeugung, dass ein Konto bei einer Bank etwas ist, was mit besonderen Schutzvorkehrungen gegen Wegnahme gesichert ist.

§ 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls

(1) **In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter**

1. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,
2. **eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist,**
3. gewerbsmäßig stiehlt,
4. [...]

Der Beschuldigte Behördenleiter Pieper des HZA Landshut ist mit der Beschwerde vom 12.02.2021 bereits am 12.02.2021 durch die Vorab-Email vollständig über die Gesetzesbrüche informiert gewesen ist bzw. hätte vollständig informiert sein können. Dennoch hat er nichts gegen die Übersendung der rechtswidrigen „**Pfändungs- und Einziehungsverfügung**“ ebenfalls am 12.02.2021 unternommen.

§ 13 (1) Begehen durch Unterlassen StGB

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, **wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht**.

Es ist festzustellen, dass der Behördenleiter des HZA lediglich Frau Knyrim hat antworten lassen, obwohl die Beschwerde ausschließlich an ihn gerichtet war und dass Frau Knyrim den Brief mit „im Auftrag“ unterschrieben hat (siehe **BM8**).

Wenn jetzt der Behördenleiter des HZA Landshut, Herr Pieper, die Verantwortung für die Geschehnisse in seiner Behörde ablehnt und ebenfalls „im Auftrag“ unterschreibt und handelt, dann hat die Staatsanwaltschaft zu untersuchen, welche „höheren Mächte“ denn dann die oberste Verantwortung dafür tragen, dass das HZA Landshut mit nicht zu übersehendem Vorsatz dem Antragsteller als „Beiträge“ deklariertes Geld von seinem Konto stiehlt für eine „bundesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts“ (DAK-Gesundheit), zu dessen gesetzeskonformer Erlangung über eine Zwangsverbeitragung mit ordentlichem Mahnverfahren und bei Gericht erwirktem Vollstreckungsbescheid in Entsprechung zur ZPO eben diese „Bundesbehörde“ die Chancen offensichtlich auch selbst zu Null einschätzt.

Wenn der Behördenleiter Herr Pieper nicht die Verantwortung auf „höhere Mächte“ abschieben kann, dann ist er **mittelbarer Täter nach § 25 (1) Alt. 2 StGB oder Mittäter nach § 25 (2) StGB i.V.m. § 13 (1) StGB**

§ 25 Täterschaft StGB

(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

im **Diebstahl in besonders schwerem Fall** entsprechend §§ 242, 243 StGB

4. Gefahr in Verzug - Wiederholungsgefahr

In Kap. 1 hat der Antragsteller beschrieben, dass er die Zahlung der „Zwangsverbeitragung“ auf Basis einer damit verbundenen Nötigung eingestellt hat. Im vorliegenden Strafantrag ist die Behandlung der sogenannten Beiträge für Oktober 2020 durch DAK-Gesundheit → Hauptzollamt Landshut → VR-Bank ersichtlich.

Wenn das Amtsgericht Landshut dieser gesetzwidrigen Erstellung und Durchsetzung von „**Pfändungs- und Einziehungsverfügungen**“ durch das HZA Landshut nicht zügig Einhalt gebietet, so wird diese Methode des **Diebstahls in besonders schwerem Fall entsprechend §§ 242, 243 StGB** noch für November, Dezember 2020 und dann noch für 3 volle Jahre (2021, 2022, 2023) a 12 Monate, also für noch weitere 38 Monate fortgesetzt werden.

§ 112a Haftgrund der Wiederholungsgefahr StPO

(1) Ein Haftgrund besteht auch, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist,

1. *eine Straftat nach den §§ 174, 174a, 176 bis 178 oder nach § 238 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches oder*

2. **wiederholt oder fortgesetzt eine die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat** nach den §§ 89a, 89c Absatz 1 bis 4, nach § 125a, nach den §§ 224 bis 227, **nach** den §§ **243**, 244, 249 bis 255, 260, nach § 263, nach den §§ 306 bis 306c oder § 316a **des Strafgesetzbuches** oder nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 10 oder Abs. 3, § 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes oder nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes

begangen zu haben, und bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß er vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen werde, die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich und in den Fällen der Nummer 2 eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist. In die Beurteilung des dringenden Verdachts einer Tatbegehung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 sind auch solche Taten einzubeziehen, die Gegenstand anderer, auch rechtskräftig abgeschlossener, Verfahren sind oder waren.

(2) [...]

Ich bitte darum zu überprüfen, ob angesichts der für den Antragsteller bestehenden Gefahrenlage eine Anwendung des **§ 112a StPO** in Frage kommen kann.

Der Tatbestand der „**wiederholten oder fortgesetzten Begehung**“ der **Straftat nach § 243 StGB** ist aktuell noch nicht gegeben, es ist aber nur eine Frage von Wochen bis er wahrscheinlich eintritt.

5. Kurzbeschreibung mit den Parametern eines Anfangsverdachts je beschuldigter Person

Beschuldigte Person: Andrea Knyrim

beschäftigt beim Hauptzollamt Landshut als Leiterin Sachgebiet Vollstreckung

Tatvorwurf: **vorsätzlich begangener Diebstahl in besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 StGB.**

Tatzeiten: 14.01.2021, 21.01.2021, 12.02.2021, 25.02.2021

Tatort/Örtlichkeit: Hauptzollamt Landshut, Dienstgebäude: Sonnenring 14, 84032 Altdorf

zum Nachteil von: Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller -

Kurzsachverhalt:

Die Beschuldigte des HZA Landshut Sachgebiet Vollstreckung hat **vorsätzlich** ein gesetzwidriges Vollstreckungsersuchen nach Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) von anonym gebliebenen und ohne Vollmacht zur rechtlichen Vertretung der DAK-Gesundheit ausgestatteten Mitarbeitern der „DAK-Gesundheit – Servicecenter Mitgliedschaftsservice“ zu einer Forderung aus einer sozialrechtlichen Auseinandersetzung rechtswidrig umgewandelt in eine gesetzwidrig behauptete Vollstreckungsanordnung daraus eine rechtswidrige **„Pfändungs- und Einziehungsverfügung“** mit dem Betreff „Verwaltungsvollstreckungsverfahren“ erzeugt und diese dann der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG versandt mit dem rechtswidrigen Verweis auf die Vollstreckungsbedingungen der „Abgabenordnung“ (AO) und der gesetzwidrigen Behauptung der Pflicht der Bank nach § 316 AO Stellung zu nehmen mit dem Ziel den angeblich vom Antragsteller geschuldeten Betrag, erhöht um eigene Gebühren, vom Konto des Antragstellers bei der VR-Bank zu stehlen.

Dazu hat sie sich der Zuarbeit ihrer untergebenen Mitarbeiter Herrn Bauer und Herrn Ascher bedient.

Beweismittel: BM1 bis BM8
Welchen Umfang die Zuarbeit ihrer Untergebenen Herrn Bauer und Herrn Ascher in den Schreiben vom 14.01.2021, 21.01.2021, 12.02.2021, 25.02.2021 hatte, ist nicht bekannt; sie trug aber in jedem Fall die Verantwortung als „beauftragende“ Person.

Tatbestand: Missachtung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, insbesondere § 1 (2) VwVG, Missachtung der Abgabenordnung (AO), insbesondere § 1 (1) Satz 1 AO Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens zur Pfändung und Einziehung **vorsätzlich begangener Diebstahl in besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 StGB.**

Beschuldigte Person: Herr Bauer

beschäftigt beim Hauptzollamt Landshut als Mitarbeiter Sachgebiet Vollstreckung

Tatvorwurf: **vorsätzlich begangener Diebstahl in besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 StGB.**

Tatzeit: 14.01.2021, 21.01.2021, 12.02.2021

Tatort/Örtlichkeit: Hauptzollamt Landshut, Dienstgebäude: Sonnenring 14, 84032 Altdorf

zum Nachteil von: Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller -

Kurzsachverhalt:

Der Beschuldigte des HZA Landshut Sachgebiet Vollstreckung hat **vorsätzlich** ein gesetzwidriges Vollstreckungsersuchen nach Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) von anonym gebliebenen und ohne Vollmacht zur rechtlichen Vertretung der DAK-Gesundheit ausgestatteten Mitarbeitern der „DAK-Gesundheit – Servicecenter Mitgliedschaftsservice“ zu einer Forderung aus einer sozialrechtlichen Auseinandersetzung rechtswidrig umgewandelt in eine gesetzwidrig behauptete Vollstreckungsanordnung daraus eine rechtswidrige **„Pfändungs- und Einziehungsverfügung“** mit dem Betreff „Verwaltungsvollstreckungsverfahren“ erzeugt und diese dann der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG versandt mit dem rechtswidrigen Verweis auf die Vollstreckungsbedingungen der „Abgabenordnung“ (AO) und der gesetzwidrigen Behauptung der Pflicht der Bank nach § 316 AO Stellung zu nehmen mit dem Ziel den angeblich vom Antragsteller geschuldeten Betrag, erhöht um eigene Gebühren, vom Konto des Antragstellers bei der VR-Bank zu stehlen.

Dazu hat er als untergebener Mitarbeiter der Leiterin Sachgebiet Vollstreckung, Frau Knyrim, zugearbeitet.

Zur Erstellung der rechtswidrigen **„Pfändungs- und Einziehungsverfügung“** hat er sich der Zuarbeit seines untergebenen Mitarbeiters Herrn Ascher bedient

Beweismittel: BM1 bis BM7
Welchen Umfang die Zuarbeit des Untergebenen Herrn Bauer in den Schreiben vom 14.01.2021, 21.01.2021, 12.02.2021 hatte, ist nicht bekannt; er trägt aber in jedem Fall die strafrechtliche Verantwortung für die begangene Straftat.

Tatbestand: Missachtung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, insbesondere § 1 (2) VwVG, Missachtung der Abgabenordnung (AO), insbesondere § 1 (1) Satz 1 AO
Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens zur Pfändung und Einziehung
vorsätzlich begangener Diebstahl in besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 StGB.

Beschuldigte Person: Herr Ascher

beschäftigt beim Hauptzollamt Landshut als Mitarbeiter Sachgebiet Vollstreckung

Tatvorwurf: **vorsätzlich begangener Diebstahl in besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 StGB.**

Tatzeiten: 12.02.2021

Tatort/Örtlichkeit: Hauptzollamt Landshut, Dienstgebäude: Sonnenring 14, 84032 Altdorf

zum Nachteil von: Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller -

Kurz Sachverhalt:

Der Beschuldigte des HZA Landshut Sachgebiet Vollstreckung hat **vorsätzlich** ein gesetzwidriges Vollstreckungsersuchen nach Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) von anonym gebliebenen und ohne Vollmacht zur rechtlichen Vertretung der DAK-Gesundheit ausgestatteten Mitarbeitern der „DAK-Gesundheit – Servicecenter Mitgliedschaftsservice“ zu einer Forderung aus einer sozialrechtlichen Auseinandersetzung rechtswidrig umgewandelt in eine gesetzwidrig behauptete Vollstreckungsanordnung daraus eine rechtswidrige „**Pfändungs- und Einziehungsverfügung**“ mit dem Betreff „Verwaltungsvollstreckungsverfahren“ erzeugt und diese dann der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG versandt mit dem rechtswidrigen Verweis auf die Vollstreckungsbedingungen der „Abgabenordnung“ (AO) und der gesetzwidrigen Behauptung der Pflicht der Bank nach § 316 AO Stellung zu nehmen mit dem Ziel den angeblich vom Antragsteller geschuldeten Betrag, erhöht um eigene Gebühren, vom Konto des Antragstellers bei der VR-Bank zu stehlen.

Dazu hat er als untergegebener Mitarbeiter des Herrn Bauer die Erstellung der rechtswidrigen „**Pfändungs- und Einziehungsverfügung**“ durchgeführt und den Antragsteller über die Durchführung unterrichtet.

Beweismittel: BM7, mittelbar BM1 bis BM6
Welchen Umfang die Zuarbeit des Untergebenen Herrn Ascher in den Schreiben vom 12.02.2021 hatte, ist nicht bekannt; er trägt aber in jedem Fall die strafrechtliche Verantwortung für die begangene Straftat.

Tatbestand: Missachtung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, insbesondere § 1 (2) VwVG, Missachtung der Abgabenordnung (AO), insbesondere § 1 (1) Satz 1 AO
Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens zur Pfändung und Einziehung
vorsätzlich begangener Diebstahl in besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 StGB.

Beschuldigte Person: Herr Pieper

Behördenleiter Hauptzollamt Landshut

Tatvorwurf: **vorsätzlich begangener Diebstahl in besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 StGB, Begehung durch Unterlassen nach § 13 (1) StGB**

Tatzeiten: 12.02.2021

Tatort/Örtlichkeit: Hauptzollamt Landshut, Dienstgebäude: Sonnenring 14, 84032 Altdorf

zum Nachteil von: Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller -

Kurz Sachverhalt:

Der Beschuldigte des HZA Landshut hat **vorsätzlich** ein gesetzwidriges Vollstreckungsersuchen nach Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) von anonym gebliebenen und ohne Vollmacht zur rechtlichen Vertretung der DAK-Gesundheit ausgestatteten Mitarbeitern der „DAK-Gesundheit – Servicecenter Mitgliedschaftsservice“ zu einer Forderung aus einer sozialrechtlichen Auseinandersetzung rechtswidrig umgewandelt in eine gesetzwidrig behauptete Vollstreckungsanordnung daraus eine rechtswidrige „**Pfändungs- und Einziehungsverfügung**“ mit dem Betreff „Verwaltungsvollstreckungsverfahren“ erzeugt und diese dann der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG versandt mit dem rechtswidrigen Verweis auf die Vollstreckungsbedingungen der „Abgabenordnung“ (AO) und der gesetzwidrigen Behauptung der Pflicht der Bank nach § 316 AO Stellung zu nehmen mit dem Ziel den angeblich vom Antragsteller geschuldeten Betrag, erhöht um eigene Gebühren, vom Konto des Antragstellers bei der VR-Bank zu stehlen.

Dazu hat er als verantwortlicher Behördenleiter nichts gegen die gesetzwidrigen Taten seiner Mitarbeiterin Frau Knyrim und den Mitarbeitern Bauer und Ascher unternommen. Als er am 12.02.2021 von den gesetzwidrigen Taten erfuhr hätte er ausreichend Zeit und Gelegenheit gehabt, die Straftaten zu stoppen.

Beweismittel: BM6, mittelbar BM1 bis BM5, BM7, BM8

Tatbestand: Missachtung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, insbesondere § 1 (2) VwVG, Missachtung der Abgabenordnung (AO), insbesondere § 1 (1) Satz 1 AO Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens zur Pfändung und Einziehung **vorsätzlich begangener Diebstahl in besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 StGB, Begehung durch Unterlassen nach § 13 (1) StGB** Der Beschuldigte ist entweder als **mittelbarer Täter nach § 25 (1) Alt. 2 StGB** oder **Mittäter nach § 25 (2) StGB i.V.m. § 13 (1) StGB** einzustufen.

6. Beweismittel

- BM1: 20201125_Zahlungserinnerung DAK mit Nötigung (ruhender Versicherungsschutz) eingegangen 01.12.2020
- BM2: 20210114_anonyme Vollstreckungsankündigung Hauptzollamt Landshut – Sachgebiet Vollstreckung
- BM3: 20210120_Antwort an Hauptzollamt Landshut mit Aufforderung das Vollstreckungsersuchen zu senden
- BM4: 20210121_Hauptzollamt ignoriert Forderung nach Zusendung der DAK-Vollstreckungsanordnung und droht mit der Fortsetzung der Vollstreckung
- BM5: 20210126_Mühlbauer Antwort an Hauptzollamt auf Schreiben vom 21-01-2021 mit Anlage: 20210126_Mühlbauer an DAK Vorstand & Mitgliedschaftsservice wegen rechtswidriger Vollstreckungsanordnung_cc DAK Verwaltungsrat
- BM6: 20210212_Mühlbauer Beschwerde beim Hauptzollamt Landshut_mit Anlagen ANL6_20210210 Eingang_20210204 datiert_DAK hält Vollstreckungsersuchen aufrecht ANL7_20210211_Mühlbauer Antwort an DAK-Vorstand auf Schreiben vom 04-02-2021_Eingang 10-02-2021
- BM7: 20210216 erhalten_20210212 datiert_HZA Angaben zu Schuldgrund - Schuldart_Anlage Pfändungs-und Einziehungsverfügung vom 10.02.2021 an Bank
- BM8: 20210225_Hauptzollamt Frau Knyrim antwortet auf Beschwerde vom 12.02.2021

gez. Mühlbauer

Kurz Sachverhalt:

Der Beschuldigte des HZA Landshut hat **vorsätzlich** ein gesetzwidriges Vollstreckungsersuchen nach Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) von anonym gebliebenen und ohne Vollmacht zur rechtlichen Vertretung der DAK-Gesundheit ausgestatteten Mitarbeitern der „DAK-Gesundheit – Servicecenter Mitgliedschaftsservice“ zu einer Forderung aus einer sozialrechtlichen Auseinandersetzung rechtswidrig umgewandelt in eine gesetzwidrig behauptete Vollstreckungsanordnung daraus eine rechtswidrige „**Pfändungs- und Einziehungsverfügung**“ mit dem Betreff „Verwaltungsvollstreckungsverfahren“ erzeugt und diese dann der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG versandt mit dem rechtswidrigen Verweis auf die Vollstreckungsbedingungen der „Abgabenordnung“ (AO) und der gesetzwidrigen Behauptung der Pflicht der Bank nach § 316 AO Stellung zu nehmen mit dem Ziel den angeblich vom Antragsteller geschuldeten Betrag, erhöht um eigene Gebühren, vom Konto des Antragstellers bei der VR-Bank zu stehlen.

Dazu hat er als verantwortlicher Behördenleiter nichts gegen die gesetzwidrigen Taten seiner Mitarbeiterin Frau Knyrim und den Mitarbeitern Bauer und Ascher unternommen. Als er am 12.02.2021 von den gesetzwidrigen Taten erfuhr hätte er ausreichend Zeit und Gelegenheit gehabt, die Straftaten zu stoppen.

Beweismittel: BM6, mittelbar BM1 bis BM5, BM7, BM8

Tatbestand: Missachtung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, insbesondere § 1 (2) VwVG, Missachtung der Abgabenordnung (AO), insbesondere § 1 (1) Satz 1 AO Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens zur Pfändung und Einziehung **vorsätzlich begangener Diebstahl in besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 StGB, Begehung durch Unterlassen nach § 13 (1) StGB**
Der Beschuldigte ist entweder als **mittelbarer Täter nach § 25 (1) Alt. 2 StGB** oder **Mittäter nach § 25 (2) StGB i.V.m. § 13 (1) StGB** einzustufen.

6. Beweismittel

- BM1: 20201125_Zahlungserinnerung DAK mit Nötigung (ruhender Versicherungsschutz) eingegangen 01.12.2020
- BM2: 20210114_anonyme Vollstreckungsankündigung Hauptzollamt Landshut – Sachgebiet Vollstreckung
- BM3: 20210120_Antwort an Hauptzollamt Landshut mit Aufforderung das Vollstreckungsersuchen zu senden
- BM4: 20210121_Hauptzollamt ignoriert Forderung nach Zusendung der DAK-Vollstreckungsanordnung und droht mit der Fortsetzung der Vollstreckung
- BM5: 20210126_Mühlbauer Antwort an Hauptzollamt auf Schreiben vom 21-01-2021 mit Anlage: 20210126_Mühlbauer an DAK Vorstand & Mitgliedschaftsservice wegen rechtswidriger Vollstreckungsanordnung_cc DAK Verwaltungsra
- BM6: 20210212_Mühlbauer Beschwerde beim Hauptzollamt Landshut_mit Anlagen ANL6_20210210 Eingang_20210204 datiert_DAK hält Vollstreckungsersuchen aufrecht ANL7_20210211_Mühlbauer Antwort an DAK-Vorstand auf Schreiben vom 04-02-2021_Eingang 10-02-2021
- BM7: 20210216 erhalten_20210212 datiert_HZA Angaben zu Schuldgrund - Schuldart_Anlage Pfändungs-und Einziehungsverfügung vom 10.02.2021 an Bank
- BM8: 20210225_Hauptzollamt Frau Knyrim antwortet auf Beschwerde vom 12.02.2021



(Rudolf Mühlbauer)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85737 Ismaning
84015702 7881 08.03.21 10:06

Sendungsnummer: RR 2506 6446 2DE

Einschreiben
Rückschein

*Amtsgericht
Landskron*



Information zum Sendungsstatus
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/berufstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

